

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Viertes Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 – 4. NHG 24/25)

Der Senat von Berlin
Fin II B 12 - H 1121 - 1/2025
9020-2211

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 - 4. NHG 24/25)

A. Problem

Das Abgeordnetenhaus hat am 19. Dezember 2024 das Dritte Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 und den Dritten Nachtragshaushaltsplan 2024/2025 beschlossen.

1. Dabei wurde auch die Finanzierung der Wohnraumförderung neu geregelt und auf die zum damaligen Zeitpunkt erwartete Nachfrage angepasst.

Im Rahmen des Haushaltsvollzuges wurde nun deutlich, dass zur Befriedigung der gestiegenen Nachfrage weitere Mittel in Höhe von 917,588 Mio. Euro für die Wohnraumförderung benötigt werden.

Die zusätzlichen Mittel für den Darlehensanteil der Wohnraumförderung in Höhe von 655,253 Mio. Euro sollen über Kreditaufnahmen für finanzielle Transaktionen erfolgen. Hierfür ist eine entsprechende Kreditermächtigung erforderlich. § 2 Absatz 1 HG 24/25 sieht die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen in Höhe von bis zu 1.500 Mio. Euro vor. Mit der Übersicht über die kreditfinanzierten finanziellen Transaktionsausgaben (Anlage 8 zum Haushaltsplan 2024/2025) sind bereits 979,9 Mio. Euro titelscharf untersetzt.

Die in § 2 Absatz 1 HG 24/25 enthaltene Kreditermächtigung reicht somit für die durch die zusätzlichen Darlehensanteile der Wohnraumförderung auf 1.635,1 Mio. Euro gestiegene Summe der kreditfinanzierten finanziellen Transaktionen nicht aus.

2. Der vom Senat am 22.07.2025 beschlossene Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 setzt eine vorausschauende und sparsame Bewirtschaftung des Landeshaushalts im Jahr 2025 voraus. Es sollen Reserven in den Vorsorgepositionen in Höhe von rd. 1.816 Mio. Euro belassen werden, um sie in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 nutzbar zu machen.

3. Es sind im Verlauf der Haushaltswirtschaft 2025 verschiedene Mehrbedarfe ausgabeseitig entstanden, welche mit dem Nachtrag eine Ermächtigungsgrundlage erhalten sollen.

B. Lösung

zu A. 1.

Zur Sicherstellung der weiteren Handlungsfähigkeit des Senats ist es notwendig, zusätzliche Haushaltsmittel durch die Aufnahme von Krediten zur Verfügung zu stellen und die Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplans auszuweiten. Hierzu sind Anpassungen des Haushaltsgesetzes 2024/2025 sowie des Zahlenteils mittels eines Vierten Nachtragshaushaltes 2024/2025 erforderlich. Zudem ist die Anlage 8 zum Haushaltsplan 2024/2025 zu ergänzen.

zu A. 2.

Der vom Senat am 22.07.2025 beschlossene Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 setzt in den Vorsorgepositionen höhere Reserven gegenüber dem im Haushaltsplan 2024/2025 dargestellten Bestand voraus.

Zur Untersetzung der mit dem beigefügten Vierten Nachtragshaushaltsplan 2024/2025 realisierten Erhöhung der Vorsorgepositionen ist es daher notwendig, eine gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zulässige strukturelle Kreditermächtigung in das HG 2024/2025 neu aufzunehmen und die in § 2 Absatz 2 HG 2024/2025 enthaltene Ermächtigung zur Aufnahme von konjunkturbedingten Krediten neu zu fassen.

Zu diesen Kreditaufnahmen muss das Haushaltsgesetz 2024/2025 die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigen. Diese Ermächtigung wie auch Ermächtigungen zu weiteren, über den bisherigen Rahmen hinausgehenden Ausgaben können nach § 33 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung mittels eines das Haushaltsjahr 2025 betreffenden Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 und Vierten Nachtragshaushaltsplans 2024/2025 geschaffen werden.

zu A. 3.

Um Ermächtigungsgrundlagen für Ausgaben im Einzelfall zu schaffen, soll der Haushaltsplan 2024/2025 im Zahlenteil angepasst werden.

Die vorgesehenen Anpassungen können dem beigefügten Zahlenwerk und den dortigen sachverhaltsbezogenen Erläuterungen entnommen werden.

Folgende wesentliche Sachverhalte sind eingeflossen:

- Ausgaben für die Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt
- Erhöhung der Vorsorge zur Finanzierung von Mehrbelastungen in den bezirklichen Transferbereichen

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Wahrung der Rechte des Parlaments, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung über die Erweiterung der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz, gibt es keine Alternative zur Vorlage eines Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes und eines Vierten Nachtragshaushaltsplans für die Jahre 2024/2025.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Das Vierte Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

H. Gesamtkosten

Durch den Vierten Nachtragshaushalt 2024/2025 wird das Haushaltsvolumen um 1.141,044 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 erhöht. Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind dem Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsplans 2024/2025, der dem Gesetzesentwurf als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B 12 - H 1121 - 1/2025
9020-2211

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 - 4. NHG 24/25)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Viertes Gesetz
zur Änderung
des Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 - 4. NHG 24/25)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „40.669.170.100“ durch die Angabe „41.810.214.100“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „29.272.769.900“ durch die Angabe „30.413.813.900“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.500.000.000“ durch die Angabe „1.635.100.000“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zur Deckung von Ausgaben die anteilige strukturelle Kreditermächtigung für die Länder bis zur Höhe von 788.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 in Anspruch zu nehmen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der durch § 4 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Bestimmungen konjunkturbedingte Kreditaufnahmen bis zur Höhe von 1.070.400.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 vorzunehmen. Etwaige sich aus der Konjunkturbereinigung ergebende Tilgungsverpflichtungen sind von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „5 und 6“ wird durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und die Angabe „10“ wird durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - i) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.
3. In § 19 werden die Wörter „3 bis 7 und 10“ durch die Wörter „4 bis 8 und 11“ ersetzt.
4. Der dem Haushaltsgesetz 2024/2025 beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Vierten Nachtragshaushaltsplans für die Jahre 2024 und 2025 geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

1. Allgemein

Mit dem Dritten Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 wurde die Wohnungsbau- und Wohnungseigentumsförderung auf eine schuldenbremsenkonforme Kreditfinanzierung umgestellt.

Die Finanzierung der Wohnraumförderung wurde dabei auf die zum damaligen Zeitpunkt erwartete Nachfrage angepasst.

Im Rahmen des Haushaltsvollzuges wurde nun deutlich, dass zur Befriedigung der gestiegenen Nachfrage weitere Mittel für die Wohnungsneubauförderung benötigt werden.

Die Wohnungsneubauförderung wird im Haushaltsplan 2024/2025 in Kapitel 1295 - Förderung des Wohnungsbaus - bei den Titeln 88402 - Zuführungen an das

Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) - sowie 86341 - Darlehen für die Wohnungsbauförderung - nachgewiesen.

Die durch die Umstellung der Darlehensanteile der Wohnungsbau- und Wohneigentumsförderung auf eine im Kernhaushalt dargestellte schuldenbremsenkonforme Kreditfinanzierung erfordert eine nachfragebasierende Mittelabrufplanung für beide beteiligten Haushaltsstellen.

Eine Abfrage bei Fördernehmenden sowie eigene Einschätzungen der IBB ergaben für das Haushaltsjahr 2025 einen um 917,6 Mio. Euro über den Ansätzen der oben genannten Haushaltsstellen liegenden prognostizierten Bedarf.

Aufgrund des früheren Abrufs von Fördermitteln durch private wie öffentliche Fördernehmende entsprechend des schnelleren Baufortschritts, Kumulation von Bewilligungen verschiedener Programmjahre sowie einem erfolgreichen Förderjahr 2024 ist der höhere Bedarf entstanden. Der Bedarf unterteilt sich einerseits in einen Darlehensanteil an den Förderprogrammen der Wohnraumförderung, welcher über eine entsprechende Kreditaufnahme finanzierbar ist (vgl. Anlage 8), als auch einen Zuschussanteil.

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt auf Grundlage eingegangener rechtlicher Verpflichtungen. Die Höhe der Mehrbedarfe wurde in Abstimmung mit der Investitionsbank Berlin auf Grundlage der geschlossenen Förderverträge bzw. Bewilligungen ermittelt. Während in den vorangegangenen Jahren die bewilligten Fördermittel über einen längeren Zeitraum nach dem Bewilligungszeitpunkt abgerufen wurden, erfolgen die ersten Teilabrufe nun bereits kurzfristig nach den Bewilligungen. Dies trifft auch für das Programmjahr 2024 zu, in dem erfolgreich 5.188 Wohnungen bewilligt wurden.

Bei den Mittelabrufen, die sukzessive eintreffen, handelt es sich um rechtliche Verpflichtungen, die die IBB im Namen des Landes Berlin eingegangen ist und die unverzüglich an die Fördermittelnehmenden weitergereicht werden müssen. Werden diese Mittelabrufe nicht zur Fälligkeit beglichen, können Fördermittel anhand des Baufortschritts nicht ausgereicht werden und es drohen Schäden für das Land Berlin aufgrund nicht beglichener Baurechnungen.

Darüber hinaus sind auch Mittel für neue Bewilligungen aus dem Jahr 2025 eingeplant, da der Wohnungsmarkt dringend Entlastung benötigt und die Wohnungsbauförderung hierzu einen wichtigen Beitrag leistet.

Die notwendigen Ausgaben zur Wohnraumförderung überschreiten die das Notbewilligungsrecht der Exekutive eingrenzenden Beträge. § 37 Absatz 1 LHO i.V.m. § 5 Absatz 1 HG 24/25 setzt den Betrag von 5 Mio. Euro für über- und außerplanmäßige Ausgaben fest.

Zusätzliche Mittel für den Darlehensanteil an der Wohnungsbauförderung in Höhe von rd. 655 Mio. Euro können nur über eine Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen gewonnen werden.

Für das Jahr 2025 sieht das derzeit geltende Haushaltsgesetz 2024/2025 Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen in Höhe von bis zu 1.500 Mio. Euro vor.

Aufgrund der Aufstockung der Darlehen für die Wohnungsbauförderung ist die Kreditermächtigung auf eine Höhe von 1.635,1 Mio. Euro zu erhöhen und die Übersicht über die kreditfinanzierten finanziellen Transaktionsausgaben (Anlage 8 zum Haushaltsplan 2024/2025) anzupassen.

Der vom Senat am 22.07.2025 beschlossene Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 setzt eine vorausschauende und sparsame Bewirtschaftung des Landeshaushalts im Jahr 2025 voraus. Es sollen Reserven in den Vorsorgepositionen in Höhe von rd. 1.816 Mio. Euro belassen werden, um sie in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 nutzbar zu machen.

Mit dem Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsplans 2024/2025 wird auch die Basis der für die Ausfinanzierung des Haushaltsplans 2026/2027 notwendigen Vorsorgepositionen geschaffen.

Die im Haushaltsplan 2024/2025 vorgesehenen Rücklagenentnahmen sollen deshalb um einen Betrag von rd. 1.816 Mio. Euro reduziert werden.

Insbesondere aus:

- Rücklage nach § 62 LHO (-272 Mio. Euro),
- Haushaltsentlastungsrücklage (-200 Mio. Euro),
- Innovationsförderfonds (-76 Mio. Euro),
- Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich (-400 Mio. Euro),
- Rücklage zur Vorsorge von Baukostensteigerungen (-326 Mio. Euro),
- Zensusrücklage (-167 Mio. Euro),
- Resilienzrücklage (-375 Mio. Euro).

Außerdem soll der durch die Grundgesetzänderung aus dem März des Jahres auch den Ländern eingeräumte strukturelle Verschuldungsspielraum in Höhe von insgesamt 0,35 % des BIP, der sich für Berlin gemäß § 1 Satz 3 sowie § 2 Absatz 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG) anteilig auf rd. 788 Mio. Euro p.a. beläuft, vom Land Berlin im Haushaltsjahr 2025 in Anspruch genommen werden.

Nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 GG regelt ein Bundesgesetz die Aufteilung des den Ländern durch Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 GG eingeräumten Verschuldungsspielraums.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG) der Bundesregierung vom 02. Juli 2025 steht derzeit am Beginn der Beratungen im Deutschen Bundestag und im Bundesrat.

Bei der Aufteilung folgt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit seinem Gesetzentwurf der Einigung zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 18. Juni 2025, einen an den Königsteiner Schlüssel angelehnten Mechanismus zu verwenden.

Weiterhin soll die gemäß § 4 BerlSchuldenbremseG zulässige Berechtigung zur Aufnahme von konjunkturbedingten Krediten unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Frühjahrsprognose der Bundesregierung in Anspruch genommen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 eine über dem in § 2 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2024/2025 festgeschriebenen Wert liegende konjunkturbedingte Kreditaufnahme von 1.070 Mio. Euro.

Voraussetzung für eine solche konjunkturelle Kreditaufnahme ist die vollständige Entnahme der Konjunkturausgleichsrücklage (327 Mio. Euro). Die Entnahme fließt in Kapitel 2910 bei Titel 35501 in den Vierten Nachtragshaushaltsplan 2024/2025 ein.

Zur Sicherstellung der weiteren Handlungsfähigkeit des Senats ist es notwendig, zusätzliche Haushaltsmittel durch die Aufnahme von Krediten zur Verfügung zu stellen und die Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplans auszuweiten.

Die höhere Kreditaufnahme setzt sich zusammen aus

- a) der Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen in Höhe von 655 Mio. Euro,
- b) einer anteiligen strukturellen Kreditaufnahme gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 Grundgesetz in Verbindung mit § 1 Satz 3 sowie § 2 Absatz 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG) in Höhe von 788 Mio. Euro und
- c) der Inanspruchnahme der konjunkturbedingten Kreditaufnahme im Rahmen von § 4 BerlSchuldenbremseG in Höhe von 1.070 Mio. Euro.

Insgesamt steigt mit dem Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes die Kreditbelastung des Landes um rund 2.513 Mio. Euro.

Zu diesen Kreditaufnahmen muss das Haushaltsgesetz 2024/2025 die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigen. Diese Ermächtigung wie auch Ermächtigungen zu weiteren, über den bisherigen Rahmen hinausgehenden Ausgaben können nach § 33 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung mittels eines das Haushaltsjahr 2025 betreffenden Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 und Vierten Nachtragshaushaltsplans 2024/2025 geschaffen werden.

Weitere im Vierten Nachtragshaushaltsplan 2024/2025 enthaltene Sachverhalte:

- a) Gegenüber dem Haushaltsansatz (Stand 3. Nachtragshaushaltsplan 2024/2025) ist für das Gesamtjahr 2025 mit einer Veränderung der Steuereinnahmen in Höhe von rd. +150 Mio. Euro zu rechnen. Dieser Betrag liegt noch einmal leicht oberhalb der auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2025 prognostizierten Mehreinnahmen (+96 Mio. Euro).

Dabei überlagern sich zahlreiche positive wie negative Effekte. Generell wird die Entwicklung der Steuereinnahmen durch die anhaltend schwierige konjunkturelle und strukturelle Situation der deutschen Volkswirtschaft gedämpft. Die aktuelle Entwicklung in Berlin ist aber durch Rechtsänderungen und von Besonderheiten u.a. aus steuerlichen Großfällen gekennzeichnet, die für Berlin ceteris paribus zu negativen Wirkungen bei der Steuererlegung sowie im Finanzausgleich im zweiten Halbjahr führen werden. Der im ersten Halbjahr erreichte Einnahmenstand stellt sich damit in Teilen als zu positiv dar, da die Einnahmen bereits im ersten Halbjahr

erfolgten, die negativen Rückwirkungen aber erst im zweiten Halbjahr erfolgen werden. Ebenso wird die im Steuerfortentwicklungsgesetz geregelte rückwirkende Zensuskorrektur für das Jahr 2022 (Berlin rd. -150 Mio. Euro) erst im September 2025 vollzogen. Parallel ist es zu weiteren signifikanten Fällen in anderen Ländern gekommen, die wiederum weitere Wirkungen auslösen werden. Der Saldo für Berlin insgesamt wird erst mit der nächsten Steuerschätzung im Herbst 2025 erkennbar werden.

- b) Für die mieterseitigen Investitionen und Einbauten im Rahmen der Errichtung des Neubaus für die Deutsche Film- und Fernsehakademie (DFFB) sollen aus dem Landeshaushalt 14 Mio. Euro dem SIWA zugeführt werden.
- c) Im Kapitel 2729 wird der Titel 97101 für die Vorsorge zur Finanzierung von Mehrbelastungen in den bezirklichen Transferbereichen um rd. 209,5 Mio. Euro aufgestockt.

Die Eckzahlen des Haushaltsplans 2024/2025 verändern sich durch den Vierten Nachtragshaushalt 2024/2025 nur im Haushaltsjahr 2025 wie folgt:

Mio. Euro	Plan 2025 bisher	Veränderung (gerundet)	Plan 2025 neu
Finanzkraftabhängige Einnahmen	29.893	0	29.893
Sonst. Bundeserg.zuweisungen, Kompensation Kfz-Steuer	274	0	274
Sonstige Einnahmen	6.647	150	6.797
Vermögensaktivierung	13	0	13
Bereinigte Einnahmen	36.827	150	36.977
Personalausgaben	12.887	0	12.887
Konsumtive Sachausgaben	21.327	209	21.536
Investitionen	4.702	932	5.634
Tilgungsausgaben öff. Bereich	14	0	14
Zinsausgaben	1.290	0	1.290
Bereinigte Ausgaben	40.221	1.141	41.362
Finanzierungssaldo	-3.393	-991	-4.384
Nettokreditaufnahme	980	2.514	3.494

Mio. Euro	Plan 2025 bisher	Veränderung (gerundet)	Plan 2025 neu
Saldo Rücklagenentnahme (+)/ Rücklagenzuführung (-)	2.416	-1.523	894

2. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Mit dem Artikel 1 Nummer 1 werden die Volumina der Einnahmen und Ausgaben sowohl für den Gesamthaushalt wie auch für den Teil der Einzelpläne 01 bis 29 an die sich aus dem Vierten Nachtragshaushaltsplan 2024/2025 ergebenden Änderungen angepasst. Die Eckwerte der Bezirkshaushalte (Einzelpläne 31 bis 45) werden durch den Vierten Nachtragshaushalt 2024/2025 nicht verändert.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a:

Mit dem Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die maximale Höhe der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen im Haushaltsjahr 2025 an die sich aus dem Vierten Nachtragshaushaltsplan 2024/2025 ergebenden Änderungen angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b:

Die Einfügung des § 2 Absatz 2 ergänzt das Haushaltsgesetz 2024/2025 um die im Frühjahr 2025 durch Änderung der grundgesetzlichen Schuldenbremse neu geschaffene strukturelle Kreditoption.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c:

Mit der Neufassung des § 2 Absatz 2 im § 2 Absatz 3 wird die Aufnahme von konjunkturbedingten Krediten im Rahmen der mit Blick auf die Zielgröße und auf Basis der Frühjahrsprognose der Bundesregierung vom April 2025 zulässigen Höhe umgesetzt.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d bis i:

Durch die Einfügung des § 2 Absatz 2 werden die bisherigen § 2 Absätze 2 bis 10 zu den Absätzen 3 bis 11. Weiterhin sind die in den bisherigen § 2 Absätzen 4, 7 und 8 bestehenden Verweise auf den bisherigen § 2 Absatz 2 ff. auf den neuen § 2 Absatz 3 ff. anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Der in § 19 enthaltene Verweis auf den bisherigen § 2 Absatz 3 bis 7 und 10 ist durch die Einfügung des neuen § 2 Absatz 2 auf Absatz 4 bis 8 und 11 anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Die sich aus dem der Vorlage beigefügtem Zahlenwerk ergebenden Änderungen zum Haushaltsplan 2024/2025 werden in die Anlagen zum Haushaltsplan entsprechend eingearbeitet.

Zu Artikel 2:

Das Vierte Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 soll entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2024/2025 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Das Vierte Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 sieht Ausgaben im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von insgesamt 1.141,044 Mio. Euro vor. Den Ausgaben steht eine dem entsprechend höhere Nettokreditaufnahme gegenüber.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das Vierte Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen:

Durch den Vierten Nachtragshaushalt 2024/2025 wird das Haushaltsvolumen in

Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2025 um 1.141,044 Mio. Euro erhöht.

Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind dem Entwurf des Vierten

Nachtragshaushaltsplans 2024/2025, der dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt

ist, zu entnehmen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 16. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Stefan Evers

.....

.....

Regierender Bürgermeister

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)	Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch den Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025
Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen	Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird für 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.732.971.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53.749.851.500 Euro und für 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.669.170.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 46.631.738.100 Euro festgestellt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr 2024 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.476.546.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52.973.025.900 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.256.424.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 776.825.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans; 2. für das Haushaltsjahr 2025 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.272.769.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45.910.027.100 Euro, 	<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird für 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.732.971.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53.749.851.500 Euro und für 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 41.810.214.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 46.631.738.100 Euro festgestellt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr 2024 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.476.546.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52.973.025.900 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.256.424.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 776.825.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans; 2. für das Haushaltsjahr 2025 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 30.413.813.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45.910.027.100 Euro,

<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch den Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025</p>
<p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.396.400.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 721.711.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.396.400.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 721.711.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>
<p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 1 sind gesperrt. Dies gilt nicht für Ermächtigungen, die im Einzelfall zum Eingehen von Verpflichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Lasten von weniger als drei künftigen Haushaltsjahren und einem Jahresbetrag von bis zu 1.000.000 Euro oder 2. bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000.000 Euro und einem Jahresbetrag von bis zu 500.000 Euro ermächtigen. 	<p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 1 sind gesperrt. Dies gilt nicht für Ermächtigungen, die im Einzelfall zum Eingehen von Verpflichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Lasten von weniger als drei künftigen Haushaltsjahren und einem Jahresbetrag von bis zu 1.000.000 Euro oder 2. bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000.000 Euro und einem Jahresbetrag von bis zu 500.000 Euro ermächtigen.
<p>(3) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsplan genannten Titel werden in der in gleicher Liste angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der angegebenen verbindlichen Zweckbestimmung qualifiziert gesperrt.</p>	<p>(3) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsplan genannten Titel werden in der in gleicher Liste angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der angegebenen verbindlichen Zweckbestimmung qualifiziert gesperrt.</p>

<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch den Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025</p>
<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 2.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 1.500.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.</p>	<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 2.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 1.635.100.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.</p>
	<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zur Deckung von Ausgaben die anteilige strukturelle Kreditermächtigung für die Länder bis zur Höhe von 788.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 in Anspruch zu nehmen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch den Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025</p>
<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt im Haushaltsjahr 2025 zum Ausgleich von konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen, die nicht durch Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage abgedeckt werden können, bis zur Höhe der auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung festgestellten anteiligen ex ante Konjunkturkomponente konjunkturbedingte Kredite von bis zu 812.000.000 Euro aufzunehmen.</p>	<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der durch § 4 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) sich ergebenden Bestimmungen konjunkturbedingte Kreditaufnahmen bis zur Höhe von 1.070.400.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 vorzunehmen. Etwaige sich aus der Konjunkturbereinigung ergebende Tilgungsverpflichtungen sind von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen.</p>
<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p>	<p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p>
<p>(4) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 bis 3 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p>	<p>(5) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 bis 4 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p>
<p>(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p>	<p>(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p>

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch den Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025</p>
<p>(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p>	<p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p>
<p>(7) Die Ermächtigungen der Absätze 5 und 6 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p>	<p>(8) Die Ermächtigungen der Absätze 6 und 7 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p>
<p>(8) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 10 Satz 3 aufzunehmen.</p>	<p>(9) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 11 Satz 3 aufzunehmen.</p>
<p>(9) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2024 und 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>	<p>(10) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2024 und 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 649)</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch den Entwurf des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025</p>
<p>(10) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.</p>	<p>(11) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§§ 3 bis 18</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§§ 3 bis 18</p> <p style="text-align: center;"><i>Unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>§ 2 Absatz 3 bis 7 und 10 sowie die §§ 3, 4, 7, 10 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>§ 2 Absatz 4 bis 8 und 11 sowie die §§ 3, 4, 7, 10 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><i>Unverändert</i></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

Artikel 109

(1) ...

(2) ...

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.

...

2. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 269)

Artikel 59

- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Artikel 87

- (2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

3. Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG)

vom 25. November 2019, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)

§ 3

Definition strukturelle Nettokreditaufnahme

...

- (4) Zu dem nach Absatz 3 errechneten Betrag ist der Saldo der finanziellen Transaktionen des Kernhaushalts zu addieren. Finanzielle Transaktionen des Kernhaushalts sind einnahmeseitig die Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalrückzahlungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse, ausgabeseitig der Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe, solange und soweit nicht auf ihre Rückzahlung verzichtet wird. Der Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen ist bei der Ermittlung der

zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen zu behandeln.

§ 4

Konjunkturbedingte Kreditaufnahmen; Tilgungsverpflichtung

(1) Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage negativ abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, ist eine Kreditaufnahme maximal in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zulässig, soweit diese Mindereinnahmen nicht durch das verfügbare Volumen der Konjunkturausgleichsrücklage kompensiert werden können. Ist mit einer positiven Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage zu rechnen, sind konjunkturbedingte Überschüsse in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zu planen und zu bilden.

(2) Eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme ist im Haushaltsgesetz zu regeln; die Tilgung solcher Kreditaufnahmen ist unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Symmetriegebots vorzusehen. Eine etwaige Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(3) Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Konjunkturkomponente auf der Basis der Daten der im Vorjahr des betreffenden Haushaltsjahres veröffentlichten Herbstprojektion der Bundesregierung festgelegt. 2Eine etwaig daraus resultierende höhere Kreditaufnahme als bis dahin vorgesehen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. 3Eine etwaig daraus resultierende höhere Tilgungsverpflichtung als bis dahin vorgesehen ist durch Maßnahmen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Haushaltsvollzug sicherzustellen.

§ 6

Überschüsse, Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Die mit einer positiven ex ante Konjunkturkomponente verbundenen Überschüsse sind im Haushalt zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite, die nach Beginn des Jahres 2020 aufgenommen wurden, vorzusehen und, sofern sie sich im Haushaltsvollzug realisieren, entsprechend einzusetzen.

(2) ...

4. Landeshaushaltsordnung

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

§ 33

Nachtragshaushaltsgesetze, Ergänzungspläne der Bezirke

- (1) Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich Nachträge auf einzelne Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen beschränken können. Entwürfe sind rechtzeitig, spätestens zur Beschlussfassung vor Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

III. Wortlaut der zitierten Entwürfe von Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2. Juli 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG)

§ 1

Grundlagen zur Bestimmung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme

Das zur Bestimmung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 des Grundgesetzes maßgebliche Bruttoinlandsprodukt wird durch das Statistische Bundesamt ermittelt. Zugrunde zu legen ist das nominale Bruttoinlandsprodukt des Jahres, das dem Jahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, zwei Jahre vorangeht. Für das Jahr 2025 ist abweichend von Satz 2 das nominale Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2024 zugrunde zu legen.

§ 2

Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme für die Ländergesamtheit auf die einzelnen Länder gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes

(2) Abweichend von Absatz 1 sind für das Jahr 2025 für die Verteilung der für die Gesamtheit der Länder nach § 1 zulässigen strukturellen Kreditaufnahme in dem in Absatz 1 Satz 5 genannten Fall die folgenden Anteile vorzusehen:

Nordrhein-Westfalen:	21,185729515 %
Bayern:	15,815236181 %
Baden-Württemberg:	13,295583421 %
Niedersachsen:	9,497367327 %
Hessen:	7,403213757 %
Sachsen:	4,716930888 %
Rheinland-Pfalz:	4,724931493 %
Sachsen-Anhalt:	2,505081662 %
Schleswig-Holstein:	3,441987387 %
Thüringen:	2,450648957 %
Brandenburg:	3,033652425 %
Mecklenburg-Vorpommern:	1,858958454 %
Saarland:	1,173505842 %
Berlin:	5,222546475 %
Hamburg:	2,693224867 %
Bremen:	0,981401349 %

Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt.

(3) ...

2024/2025



Vierter Nachtrag
zum Haushaltsplan
von Berlin
für die
Haushaltsjahre
2024/2025

Vierter Nachtrag
zum Haushaltsplan
von Berlin
für die Haushaltsjahre
2024/2025

Gesamtplan und
Anlagen zum Haushaltsplan

Gesamtplan Haushaltsübersicht 2025

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus				
	Bisher	58.500	100.618.000	-100.559.500	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	58.500	100.618.000	-100.559.500	---
02	Verfassungsgerichtshof				
	Bisher	1.000	1.051.000	-1.050.000	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	1.000	1.051.000	-1.050.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister				
	Bisher	2.694.000	134.019.800	-131.325.800	65.432.000
	Veränderung	---	14.000.000	-14.000.000	---
	Neu	2.694.000	148.019.800	-145.325.800	65.432.000
05	Inneres und Sport				
	Bisher	430.054.300	3.208.288.600	-2.778.234.300	554.038.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	430.054.300	3.208.288.600	-2.778.234.300	554.038.000
06	Justiz und Verbraucherschutz				
	Bisher	349.945.900	1.250.388.600	-900.442.700	90.534.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	349.945.900	1.250.388.600	-900.442.700	90.534.000
07	Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt				
	Bisher	1.039.777.000	3.485.993.800	-2.446.216.800	31.737.421.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	1.039.777.000	3.485.993.800	-2.446.216.800	31.737.421.000
08	Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt				
	Bisher	29.940.000	1.070.600.500	-1.040.660.500	1.246.493.900
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	29.940.000	1.070.600.500	-1.040.660.500	1.246.493.900
09	Wissenschaft, Gesundheit und Pflege				
	Bisher	781.538.400	3.721.528.900	-2.939.990.500	944.669.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	781.538.400	3.721.528.900	-2.939.990.500	944.669.000
10	Bildung, Jugend und Familie				
	Bisher	159.607.300	5.550.636.600	-5.391.029.300	394.456.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	159.607.300	5.550.636.600	-5.391.029.300	394.456.000
11	Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung				
	Bisher	343.991.700	1.924.490.100	-1.580.498.400	1.355.503.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	343.991.700	1.924.490.100	-1.580.498.400	1.355.503.000
12	Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen				
	Bisher	281.671.000	1.349.611.200	-1.067.940.200	3.470.489.000
	Veränderung	---	917.588.000	-917.588.000	---
	Neu	281.671.000	2.267.199.200	-1.985.528.200	3.470.489.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe				
	Bisher	278.267.700	897.633.300	-619.365.600	427.426.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	278.267.700	897.633.300	-619.365.600	427.426.000

Gesamtplan Haushaltsübersicht 2025

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
15	Finanzen				
	Bisher	256.863.000	728.634.600	-471.771.600	458.145.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	256.863.000	728.634.600	-471.771.600	458.145.000
20	Rechnungshof				
	Bisher	41.200	29.831.000	-29.789.800	7.698.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	41.200	29.831.000	-29.789.800	7.698.000
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit				
	Bisher	206.000	14.120.800	-13.914.800	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	206.000	14.120.800	-13.914.800	---
22	Bürger- und Polizeibeauftragte/Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin				
	Bisher	1.000	1.565.000	-1.564.000	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	1.000	1.565.000	-1.564.000	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments				
	Bisher	60.002.000	320.250.500	-260.248.500	967.357.200
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	60.002.000	320.250.500	-260.248.500	967.357.200
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke				
	Bisher	-8.367.554.000	1.320.301.000	-9.687.855.000	3.706.365.000
	Veränderung	---	209.456.000	-209.456.000	---
	Neu	-8.367.554.000	1.529.757.000	-9.897.311.000	3.706.365.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten				
	Bisher	33.625.663.900	4.163.206.600	29.462.457.300	484.000.000
	Veränderung	1.141.044.000	---	1.141.044.000	---
	Neu	34.766.707.900	4.163.206.600	30.603.501.300	484.000.000
Summe Einzelpläne 01-29					
	Bisher	29.272.769.900	29.272.769.900	---	45.910.027.100
	Veränderung	1.141.044.000	1.141.044.000	---	---
	Neu	30.413.813.900	30.413.813.900	---	45.910.017.100
Summe Einzelpläne 31-45					
	Bisher	11.396.400.200	11.396.400.200	---	721.711.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	11.396.400.200	11.396.400.200	---	721.711.000
Summe Haushaltsplan					
	Bisher	40.669.170.100	40.669.170.100	---	46.631.738.100
	Veränderung	1.141.044.000	1.141.044.000	---	---
	Neu	41.810.214.100	41.810.214.100	---	46.631.738.100

**Gesamtplan
Finanzierungsübersicht 2025**

Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio. €	
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	36.977,4	
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)	41.361,6	
3. Finanzierungssaldo	-4.384,2	
Deckung des Finanzierungsdefizits		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	8.902,2	
Ausgaben zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	5.411,8	3.490,4
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	912,8	
Zuführungen an Rücklagen	19,0	893,8
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	0,0	
<i>darunter:</i>		
<i>Überschüsse der Bezirke</i>	<i>0,0</i>	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	
<i>darunter:</i>		
<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	<i>0,0</i>	0,0
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen.....	426,6	
ausgabeseitige Verrechnungen.....	426,6	0,0
8. Summe		4.384,2

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2025

	in Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (2902/32500)	8.902,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32.....	0,0
Summe I	8.902,2
 II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (2902/32500).....	5.408,7
2. Tilgung der notsituationsbedingten Kredite aus dem Jahr 2020 (2902/32502)	0,0
3. Tilgung von Immobilienkrediten (2990/59101)	3,1
4. für Kredite im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58).....	14,5
Summe II	5.426,3
 III. Einnahmen aus Krediten	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr.1 abzgl. Abschnitt II Nr. 1, 2 und 3)	3.490,4
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr.2 abzgl. Abschnitt II Nr.4)	-14,5
Summe III (Summe I abzgl. Summe II)	3.475,9

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo
des Berliner Haushalts 2024 und 2025**

	Ansatz 2024 Mio. €	Ansatz 2025 Mio. €	Ansatz 2023 Mio. €	Ist 2022 Mio. €
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)				
Einnahmen der laufenden Rechnung	35.482	36.392	34.530	36.551
Ausgaben der laufenden Rechnung	35.202	36.253	32.415	32.962
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	280	139	2.115	3.589
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)				
Einnahmen der Kapitalrechnung	1.043	728	887	871
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen</i>	<i>879</i>	<i>588</i>	<i>694</i>	<i>634</i>
<i> Vermögensaktivierung</i>	<i>13</i>	<i>13</i>	<i>17</i>	<i>20</i>
Ausgaben der Kapitalrechnung	5.262	5.745	4.096	3.711
<i>darunter Investitionsausgaben</i>	<i>5.148</i>	<i>5.634</i>	<i>3.993</i>	<i>3.632</i>
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-4.218	-5.017	-3.209	-2.839
nachrichtlich:				
Globalpositionen (Saldo)	-220	494	-1.502	0-
Finanzierungssaldo	-4.158	-4.384	-2.596	750

ANLAGE 1

Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Arten und Aufgabenbereichen

- Gruppierungsübersicht -

Gliederung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Arten

Kenn- zahl	Bezeichnung	Ansatz / € 2025	Verpflichtungsermächtigungen / € 2025
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	28.099.261.000	---
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	19.395.925.000	---
011	Lohnsteuer	5.635.500.000	---
012	Veranlagte Einkommensteuer	1.415.250.000	---
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	455.000.000	---
014	Körperschaftsteuer	1.100.000.000	---
015	Umsatzsteuer	8.787.375.000	---
016	Einfuhrumsatzsteuer	1.482.000.000	---
017	Gewerbesteuerumlage	160.000.000	---
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	360.800.000	---
05/06	Landesteuern	1.687.636.000	---
052	Erbchaftsteuer	583.336.000	---
053	Grunderwerbsteuer	980.000.000	---
055	Totalisatorsteuer	1.300.000	---
057	Lotteriesteuer	59.000.000	---
058	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	26.000.000	---
059	Feuerschutzsteuer	25.000.000	---
061	Biersteuer	13.000.000	---
07/08	Gemeindesteuern	6.968.700.000	---
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	2.488.500.000	---
073	Grundsteuer B	880.000.000	---
075	Gewerbesteuer	3.200.000.000	---
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	359.000.000	---
077	Gewerbesteuerumlage	-273.200.000	---

078	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	98.400.000
082	Vergütungssteuern	42.000.000
083	Hundesteuer	12.000.000
089	Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)	162.000.000
09	Steuerähnliche Abgaben	47.000.000
093	Abgaben von Spielbanken	32.000.000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	15.000.000
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2.240.252.800
11	Verwaltungseinnahmen	1.313.048.800
111	Gebühren, sonstige Entgelte	1.054.041.200
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	121.966.400
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	137.041.200
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	767.535.300
121	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen	565.086.000
122	Konzessionsabgaben	139.095.500
124	Mieten und Pachten	57.455.100
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	5.898.700
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.	21.498.100
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135	13.863.500
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	743.100
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	5.282.000
134	Kapitalrückzahlungen	260.000
135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken	1.349.500
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	14.124.000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	14.124.000
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	21.689.600
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	7.971.000
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	13.718.600
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	102.357.000
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	80.997.000
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	21.360.000

2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	6.192.386.500
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	2.115.385.000
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	2.115.385.000
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	3.545.070.700
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	3.278.117.000
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	119.937.400
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	19.813.200
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	1.290.000
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	4.530.000
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	121.383.100
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	57.039.800
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	57.039.800
27	Zuschüsse von der EU	177.495.000
271	Erstattungen von der EU	4.038.000
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	173.457.000
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	295.347.000
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	258.155.100
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	37.191.900
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	2.049.000
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	2.049.000
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	5.278.313.800
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	3.493.500.000
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland	3.493.500.000
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	443.768.000
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	394.048.000
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	49.720.000
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	144.192.000
341	Beiträge	3.407.000
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	101.110.000
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	39.675.000
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	912.768.600

355	Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage	327.000.000	---
359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	585.768.600	---
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	1.000	---
360	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	1.000	---
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-142.499.900	---
371	Globale Mehreinnahmen	197.501.000	---
372	Globale Mindereinnahmen	-340.000.900	---
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	426.584.100	---
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	9.402.100	---
384	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	407.090.000	---
385	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	10.092.000	---
Σ	Einnahmen des Haushalts	41.810.214.100	---
4	Personalausgaben	12.886.990.700	---
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	67.656.100	---
411	Aufwendungen für Abgeordnete	52.757.000	---
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	14.899.100	---
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	9.399.976.600	---
421	Bezüge des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers, des Ministerpräsidenten, der Bürgermeister, der Minister, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	2.753.000	---
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	4.166.352.500	---
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	29.001.000	---
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	103.666.100	---
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5.098.204.000	---
43	Versorgungsbezüge und dgl.	2.536.878.000	---
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeister, der Minister, der Senatoren, Parlamentar. Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	2.994.000	---
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	2.478.436.000	---
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	51.500.000	---
437	Versorgungsbezüge nach G 131	248.000	---
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.700.000	---

44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.	662.781.100	---
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	171.876.800	---
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	32.143.900	---
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	458.760.400	---
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	21.831.900	---
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst	13.380.500	---
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	523.700	---
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben	7.927.700	---
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	197.867.000	---
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	215.186.000	---
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-17.319.000	---
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	7.552.703.900	36.260.409.200
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	6.245.123.600	36.260.409.200
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gegenstände	625.069.600	1.684.231.000
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	241.927.800	64.527.000
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	688.153.300	190.129.000
518	Mieten und Pachten	704.849.500	3.414.620.000
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	366.790.400	48.883.000
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	495.763.600	78.850.000
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	5.761.800	---
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	215.063.500	36.977.000
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	219.463.200	25.624.000
527	Dienstreisen	5.774.300	200.000
529	Verfüugungsmittel	803.600	---
531-546	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	2.650.703.000	30.716.368.200
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	25.000.000	---
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	164.300	---
561	Zinsausgaben an Bund	164.300	---
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	1.289.836.000	---
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.289.836.000	---
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	14.480.000	---

581	Tilgungsausgaben an Bund	14.480.000	---
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	3.100.000	---
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	3.100.000	---
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	15.928.029.800	3.181.391.900
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	739.027.800	7.105.000
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	322.911.700	393.000
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	92.971.100	6.712.000
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.235.000	---
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	29.540.000	---
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	291.370.000	---
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	11.959.000	79.758.000
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	10.000.000	79.758.000
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	1.500.000	---
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	459.000	---
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	5.371.781.000	408.387.000
671	Erstattungen an Inland	5.371.781.000	408.387.000
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	9.708.389.000	2.610.830.900
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	3.590.040.400	7.572.000
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661	1.104.262.200	1.291.350.000
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662	380.029.100	402.744.000
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	947.042.000	692.428.900
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	3.364.752.900	137.321.000
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	318.775.200	79.415.000
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 689	3.487.200	---
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	96.873.000	75.311.000
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	25.100.000	---
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	71.773.000	75.311.000
7	Baumaßnahmen	1.321.682.000	2.278.048.000
70/71	Baumaßnahmen des Hochbaus, Architektenhonorare	1.215.934.000	2.060.680.000
715	Bezirkliche Hochbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung	35.178.000	28.710.000
716	Bezirkliche Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung	13.111.000	6.311.000
719	Pauschale Ausgaben für Bauinvestitionen	21.117.000	---
72	Baumaßnahmen des Tiefbaus	94.068.000	199.481.000

720	Allgemeiner Straßenbau	47.738.000	82.450.000
722	Brücken- und Tunnelbau	260.000	3.800.000
723	Wasserbau	3.020.000	6.000.000
725	Allgemeiner Straßenbau (Ersatzbau)	7.669.000	2.621.000
727	Brücken- und Tunnelbau (Ersatzbau)	24.821.000	90.660.000
728	Wasserbau (Ersatzbau)	10.560.000	13.950.000
73	Baumaßnahmen des Tiefbaus	11.680.000	17.887.000
738	Bezirkliche Tiefbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung	11.680.000	17.887.000
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.311.869.000	4.567.497.000
81	Erwerb von beweglichen Sachen	235.763.000	150.612.000
811	Erwerb von Fahrzeugen	48.781.000	55.902.000
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	186.982.000	94.710.000
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	11.982.000	12.202.000
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 oder 823	7.966.000	12.202.000
822	Erwerb von unbebauten Grundstücken	1.846.000	---
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen	2.170.000	---
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	870.243.000	685.012.000
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	870.243.000	685.012.000
86	Darlehen an sonstige Bereiche	901.371.000	1.227.300.000
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	3.000	---
862	Darlehen an private Unternehmen	1.000	---
863	Darlehen an Sonstige im Inland	901.367.000	1.227.300.000
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	6.101.000	---
871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland	6.101.000	---
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	846.500.000	911.539.000
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	2.091.000	---
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	178.608.000	229.477.000
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	665.801.000	682.062.000
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	1.439.909.000	1.580.832.000
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	510.283.000	931.563.000
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	309.066.000	180.619.000
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	356.730.000	316.370.000
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	263.830.000	152.280.000

9	Besondere Finanzierungsausgaben	553.848.300	344.392.000
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	18.967.000	---
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	1.000	---
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen	18.966.000	---
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	13.000	---
960	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	13.000	---
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-1.857.818.400	344.350.000
971	Globale Mehrausgaben	1.430.649.200	344.350.000
972	Globale Minderausgaben	-2.067.274.600	---
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	426.584.100	42.000
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	19.494.100	42.000
984	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	407.090.000	---
Σ	Ausgaben des Haushalts	41.810.214.100	46.631.738.100

Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Aufgabenbereichen

Kenn- zahl	Aufgabenbereiche	Ansatz / € 2025		Verpflichtungs- ermächtigungen / € 2025
		Einnahmen	Ausgaben	
0	Allgemeine Dienste	1.170.966.400	8.883.152.600	2.665.069.200
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	165.547.400	2.959.429.600	1.760.798.200
011	Politische Führung	91.243.400	1.260.034.700	618.772.200
012	Innere Verwaltung	34.137.000	989.821.400	1.119.026.000
013	Informationswesen	---	909.500	---
016	Hochbauverwaltung	10.003.000	25.945.000	23.000.000
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktion 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	30.164.000	682.719.000	---
02	Auswärtige Angelegenheiten	6.282.000	9.173.000	4.238.000
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	---	7.224.000	4.238.000
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	6.282.000	---	---
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	---	1.949.000	---
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	548.688.300	3.683.961.800	585.783.000
042	Polizei	228.038.300	2.049.676.700	334.765.000
043	Öffentliche Ordnung	200.686.200	367.462.900	10.459.000
044	Brandschutz	119.950.000	529.506.100	240.559.000
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	---	21.000	---
047	Schutz der Verfassung	12.800	19.904.100	---
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1.000	717.391.000	---
05	Rechtsschutz	351.880.800	1.500.303.800	121.205.000
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	347.939.400	878.060.000	78.140.000
056	Justizvollzugsanstalten	2.837.400	316.848.600	41.165.000
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes	---	283.542.000	---

059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	1.104.000	21.853.200	1.900.000
06	Finanzverwaltung	98.567.900	730.284.400	193.045.000
061	Steuer- und Zollverwaltung	96.171.000	526.470.100	193.045.000
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	2.396.900	32.401.900	---
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	---	171.412.400	---
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	934.195.600	12.425.459.200	6.630.199.900
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	26.946.700	5.473.582.200	3.466.254.000
111	Unterrichtsverwaltung	3.438.300	194.467.600	8.732.000
112	Öffentliche Grundschulen	10.724.300	1.878.677.300	297.827.000
113	Private Grundschulen	8.297.000	228.797.000	6.622.000
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	4.487.100	1.802.150.400	3.153.073.000
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	---	184.547.900	---
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen	---	1.184.942.000	---
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	147.863.500	2.302.396.000	814.734.000
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	324.200	330.815.800	70.778.000
125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	---	30.012.000	---
127	Öffentliche berufliche Schulen	2.036.200	550.134.200	11.000
128	Private berufliche Schulen	---	103.289.000	---
129	Sonstige schulische Aufgaben	145.503.100	1.288.145.000	743.945.000
13	Hochschulen	218.748.000	2.417.354.000	769.117.000
132	Hochschulkliniken	1.000	157.141.000	522.359.000
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	213.774.000	2.168.567.000	246.758.000
134	Private Hochschulen und Berufsakademien	---	18.099.000	---
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	---	66.167.000	---
139	Sonstige Hochschulaufgaben	4.973.000	7.380.000	---
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dergleichen	275.132.800	357.206.000	108.750.000
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	45.703.800	44.800.000	---
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuch	221.171.000	285.318.000	85.411.000

144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	8.258.000	10.786.000	---
145	Schülerbeförderung	---	16.302.000	23.339.000
15	Sonstiges Bildungswesen	20.462.400	68.252.700	601.000
152	Volkshochschulen	20.371.400	58.169.000	600.000
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	91.000	5.657.400	---
154	Ausbildung der Lehrkräfte	---	4.425.300	---
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	---	1.000	1.000
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	169.308.000	512.543.500	12.856.000
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	475.000	11.846.500	---
164	Gemeinsame Foischungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	168.833.000	462.679.000	8.950.000
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	---	38.018.000	3.906.000
18	Kultur und Religion	61.446.200	1.098.910.400	1.416.713.900
181	Theater	---	423.503.500	1.156.933.000
182	Musikpflege	1.000	65.415.000	92.466.000
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	18.609.000	250.340.600	79.123.000
184	Zoologische und botanische Gärten	---	9.121.000	12.000.000
185	Musikschulen	21.127.000	84.817.700	31.248.000
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	2.570.400	95.958.100	---
187	Sonstige Kulturpflege	17.014.000	129.762.800	41.843.900
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	2.124.800	39.991.700	3.100.000
19	Kultur und Religion	14.288.000	195.214.400	41.174.000
195	Denkmalschutz und -pflege	13.290.000	64.558.400	37.816.000
199	Kirchliche Angelegenheiten	998.000	130.656.000	3.358.000
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	2.519.461.200	10.654.578.900	1.362.020.000
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	2.976.400	533.923.300	4.540.000
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	2.976.400	533.923.300	4.540.000
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	24.000	272.268.000	---
227	Pflegeversicherung	24.000	17.000	---
229	Sonstige Sozialversicherungen	---	272.251.000	---

23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege und Ähnliches (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	353.023.800	824.838.800	984.838.000
233	Wohngeld	93.505.000	191.998.300	---
235	Soziale Einrichtungen	171.245.200	378.060.500	680.029.000
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	773.600	94.620.000	304.809.000
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	87.500.000	160.160.000	---
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	26.064.700	58.469.700	2.000.000
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	---	5.737.000	---
243	Lastenausgleich	---	150.000	---
244	Wiedergutmachung	4.627.800	14.890.400	---
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	---	4.150.000	2.000.000
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	21.436.900	33.542.300	---
25	Arbeitsmarktpolitik	1.091.875.600	1.892.958.300	119.142.000
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	---	94.149.000	---
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	972.508.800	1.455.200.000	---
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	26.977.000	160.583.300	119.142.000
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	92.389.800	183.026.000	---
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	56.494.000	1.103.121.200	9.380.000
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	19.941.400	138.016.100	8.560.000
262	Jugendsozialarbeit	250.900	90.192.100	---
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	2.081.700	95.655.300	---
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	31.582.000	747.013.900	---
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	2.638.000	32.243.800	820.000
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	62.122.500	2.615.677.600	20.600.000
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	62.122.500	2.615.677.600	20.600.000
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX	844.470.600	3.004.833.400	94.071.000
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	1.851.300	77.033.800	---
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	791.426.000	815.911.000	---
283	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX	1.226.200	1.181.468.900	---
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	8.880.900	280.760.000	---
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	33.469.400	118.221.200	---

287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	7.616.800	531.438.500	94.071.000
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	82.409.600	348.488.600	127.449.000
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	82.409.600	348.488.600	127.449.000
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	102.861.800	1.382.257.400	795.714.000
31	Gesundheitswesen	13.124.000	642.591.000	237.577.000
311	Gesundheitsverwaltung	1.223.400	8.712.200	---
312	Krankenhäuser und Heilstätten	292.000	334.706.600	48.805.000
313	Arbeitsschutz	315.800	14.947.200	---
314	Gesundheitsschutz	11.292.800	284.225.000	188.772.000
32	Sport und Erholung	43.304.700	493.733.500	347.279.000
321	Park- und Gartenanlagen	14.132.500	179.625.500	102.314.000
322	Sport	29.172.200	314.108.000	244.965.000
33	Umwelt- und Naturschutz	45.838.100	245.932.900	210.858.000
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	351.300	45.241.900	15.000.000
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	45.486.800	200.691.000	195.858.000
34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	595.000	---	---
342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes	595.000	---	---
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	289.977.100	2.111.839.200	2.530.330.000
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	203.528.200	1.520.108.800	2.030.515.000
411	Förderung des Wohnungsbaues	199.519.800	1.480.877.300	2.024.800.000
419	Sonstiges Wohnungswesen	4.008.400	39.231.500	5.715.000
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	68.215.600	562.192.100	497.899.000
421	Geoinformation	1.251.900	32.245.800	335.000
422	Raumordnung und Landesplanung	6.157.700	286.099.200	208.922.000
423	Städtebauförderung	60.806.000	243.847.100	288.642.000
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)	18.233.300	29.538.300	1.916.000
430	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)	18.233.300	29.538.300	1.916.000

5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5.208.500	38.530.000	6.427.000
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	4.289.500	36.777.200	5.810.000
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	65.500	2.240.300	---
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	4.224.000	34.536.900	5.810.000
52	Landwirtschaft und Ernährung	139.000	1.398.700	617.000
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	139.000	1.398.700	617.000
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	780.000	354.100	---
532	Fischerei	780.000	354.100	---
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	712.559.700	1.280.110.900	475.939.000
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	4.675.000	12.644.500	6.712.000
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	4.675.000	12.644.500	6.712.000
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser und Küstenschutz	60.000.000	23.890.400	35.151.000
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	60.000.000	23.890.400	35.151.000
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	---	1.200.000	---
635	Handwerk und Kleingewerbe	---	1.200.000	---
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	328.800.000	301.221.000	34.040.000
643	Elektrizitätsversorgung	131.600.000	11.759.000	---
644	Wasserversorgung	80.500.000	---	---
645	Abwasserentsorgung	---	131.922.000	27.330.000
647	Straßenreinigung	110.000.000	---	---
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	6.700.000	157.540.000	6.710.000
65	Handel und Tourismus	---	85.811.000	28.100.000
651	Handel	---	56.156.000	13.100.000
652	Tourismus	---	29.655.000	15.000.000
66	Geld- und Versicherungswesen	---	19.001.000	---
661	Banken und Kreditinstitute	---	19.001.000	---
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	209.129.700	550.819.000	148.936.000
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	209.129.700	550.819.000	148.936.000
69	Regionale Fördermaßnahmen	109.955.000	285.524.000	223.000.000

691	Betriebliche Investitionen	---	87.500.000	87.500.000
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	109.955.000	198.024.000	135.500.000
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	871.270.500	3.233.912.400	31.821.647.000
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	90.512.300	139.612.400	193.608.000
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	88.744.300	90.138.600	20.398.000
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	1.768.000	49.473.800	173.210.000
72	Straßen	16.862.900	276.444.800	248.923.000
721	Bundesautobahnen	1.000.000	2.205.000	---
722	Bundesstraßen	1.000.000	1.001.000	---
723	Landesstraßen	40.000	---	---
725	Gemeindestraßen	14.820.900	225.454.800	216.123.000
726	Straßenbeleuchtung	---	31.290.000	28.000.000
729	Sonstiger Straßenverkehr	2.000	16.494.000	4.800.000
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	---	10.567.000	13.950.000
731	Wasserstraßen und Häfen	---	10.567.000	13.950.000
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	763.834.300	2.806.405.100	31.121.166.000
741	Öffentlicher Personennahverkehr	763.579.000	2.796.838.900	31.121.166.000
742	Eisenbahnen	255.300	9.566.200	---
75	Luftfahrt	61.000	883.100	244.000.000
750	Luftfahrt	61.000	883.100	244.000.000
8	Finanzwirtschaft	35.203.713.300	1.800.373.500	344.392.000
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	264.712.500	327.686.400	---
811	Grundvermögen	257.004.000	317.907.700	---
812	Kapitalvermögen	7.287.000	5.469.100	---
813	Sondervermögen	421.500	4.309.600	---

82	Steuern und Finanzzuweisungen	30.248.646.000	1.200	---
820	Steuern und Finanzzuweisungen	30.248.646.000	1.200	---
83	Schulden	3.493.501.000	1.313.530.300	---
830	Schulden	3.493.501.000	1.313.530.300	---
85	Rücklagen	912.768.600	48.068.000	---
850	Rücklagen	912.768.600	48.068.000	---
86	Sonstiges	---	84.831.900	---
860	Sonstiges	---	84.831.900	---
87	Abwicklung der Vorjahre	1.000	13.000	---
870	Abwicklung der Vorjahre	1.000	13.000	---
88	Globalposten	-142.499.900	-400.341.400	344.350.000
880	Globalposten	-142.499.900	-400.341.400	344.350.000
89	Haushaltstechnische Verrechnungen	426.584.100	426.584.100	42.000
890	Haushaltstechnische Verrechnungen	426.584.100	426.584.100	42.000
Σ	Summen des Haushalts	41.810.214.100	41.810.214.100	46.631.738.100

Anlage 2

Stellenübersicht Haupt- und Bezirksverwaltungen

Anlage 3

Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Anlage 4

Übersicht über Investitionen (Immobilien) im Sonderfinanzierungsverfahren und Einnahmeverzichte im Zusammenhang mit besonderen Finanzierungsvorgängen

Anlage 5

Übersicht über Bürgschaften, Garantien sowie sonstige Gewährleistungen und Einstandspflichten

Anlage 6

Übersicht über die Sonderabgaben

Anlage 9

Übersicht der gemäß § 1 Abs. 3 HG im Haushaltsjahr 2025 qualifiziert gesperrten Beträge und der dabei verbindlich zu berücksichtigenden Kommentare

werden durch das Vierte Nachtragshaushaltsgesetz 2024/2025 und den Vierten Nachtragshaushaltsplan 2024/2025 nicht verändert.

I. Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme

(in Mio. €)

2025

Finanzierungssaldo	-4.384,2
+ Zuführung Versorgungsrücklage	80,5
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0
= Finanzierungssaldo II	-4.303,7
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen (ohne KAR)	585,8
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	19,0
= Finanzierungssaldo III	-3.736,9
kalk. NKA Kernhaushalt	3.736,9
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-1.678,2
+ Tilgung Notfallkredit	0,0
+ vorl. ex post Konjunkturkomponente	-1.271,3
- zul. strukturelle Kredite gem. Art 109 (3) S.6f GG	-788,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-0,6

Nebenrechnungen:

I. Saldo der finanziellen Transaktionen

Obergruppe/Gruppe	Ansatz
133 Veräußerung von Beteiligungen	5,3
134 Kapitalrückzahlungen	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	102,4
Rückflussgleiche Darlehensverzichte	
Summe Einnahmen	107,9
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	14,5
83 Erwerb von Beteiligungen	870,2
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	901,4
Summe Ausgaben	1.786,1
Saldo der finanziellen Transaktionen	-1.678,2

II. Vorläufige ex post Konjunkturkomponente

Quelle: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung, Stand: 24.04.2025

lfd. Nr.		
1	Produktionslücke (Herbst 2024)	-73.900
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2024)	3,01%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	2,04%
4	Nom. BIP des Vorjahres	4.305.300
5	$5=(3-2)*4$ Anpassungskomponente	-41.712
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7	$7=(1+5)*6$ Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-15.503,61
8	Anteil Berlins (in %)	6,22%
9	9=7*8 Anteil Berlins	-964,7
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
11	$11=(1+5)*10$ Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-6.636,15
12	Anteil Berlins	4,62%
13	13=11*12 Anteil Berlins	-306,5
14	14=9+13 Vorläufige ex post Konjunkturkomponente Berlin	-1.271,3

II. Überblick über die Konjunkturausgleichsrücklage

Stand per Ende

2021:	0 Mio. €
2022:	163,5 Mio. €
2023:	327,0 Mio. €
2024:	327,0 Mio. €

nachrichtlich: Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage

(nach § 6 Abs. 3 S. 2 BerlSchuldenbremseG mindestens 1 Prozent der kumulierten bereinigten Einnahmen der vergangenen fünf Jahre)

Bereinigte Einnahmen:

2020 (Ist)	32.901,6 Mio. €
2021 (Ist)	35.897,1 Mio. €
2022 (Ist)	37.422,7 Mio. €
2023 (Ist)	35.687,2 Mio. €
<u>2024 (Ist)</u>	<u>36.603,5 Mio. €</u>
Summe:	178.512,1 Mio. €

Zielvolumen: 1.785,1 Mio. €

III. Nachweis über die Voraussetzungen für die Kreditaufnahme aufgrund einer Ausnahmesituation, ihrer Höhe sowie der geplanten Tilgungsstruktur

Nicht erforderlich, da das Haushaltsgesetz 2024/2025 keine Kreditaufnahme aufgrund einer Ausnahmesituation vorsieht.

Übersicht über die kreditfinanzierten finanziellen Transaktionsausgaben
(zu § 2 Abs. 1 HG 24/25)

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	in Mio. €	
			Plan 2024	Plan 2025
0730	83130	Kapitalzuführung an die BVG	0,0	96,0
0910	83131	Kapitalzuführung an die Charité - Universitätsmedizin Berlin	0,0	52,1
1220	83111	Kapitalzuführung an die Tegel Projekt GmbH	40,0	40,0
1295	83140	Kapitalzuführungen an landeseigene Wohnungsbaugesellschaften	17,2	30,2
1295	86341	Darlehen für die Wohnungsbauförderung	0,0	755,3
1295	86344	Wohneigentumsförderung	0,0	17,0
1330	83103	Kapitalzuführung an die Messe Berlin GmbH	34,7	33,5
1330	83113	Kapitalzuführung an die Berliner Stadtwerke GmbH	0,0	10,4
2990	83106	Kapitalzuführung an die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB)	40,0	40,0
2990	83108	Kapitalzuführung an die BIM GmbH für die Berliner Bodenfonds GmbH	142,0	262,7
2990	83114	Kapitalzuführung an die Berlin Energie Rekom 3 GmbH	975,0	0,0
2990	83115	Kapitalzuführung an die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH	300,0	0,0
2990	83132	Kapitalzuführung an die Vivantes GmbH	134,0	298,0
		Summe	1.682,9	1.635,1

Vierter Nachtrag
zum Haushaltsplan
von Berlin
für die Haushaltsjahre
2024/2025

Veränderungen der
Einnahmen und Ausgaben

4. Nachtrag
2024/2025

Kapitel Titel	Bezeichnung	2025		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
03	Regierende Bürgermeisterin/ Regierender Bürgermeister			
0300	Senatskanzlei			
88401	Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)	---	14.000.000	14.000.000

Zuführung in Höhe von 14.000.000 € im Haushaltsjahr 2025 an das SIWA für Investitionen für die Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin (DFFB) im Deckungskreis (DK) 57 (Sonstiges). Die dazugehörige Buchungsstelle bei Kapitel 9810 Titel 84010 wird umbenannt in „Investitionen für die Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin (DFFB).“ (verbindliche Erläuterung).

Abschluss Einzelplan 03				
Einnahmen		2.694.000	---	2.694.000
Ausgaben		134.019.800	14.000.000	148.019.800
Fehlbetrag/Überschuss		-131.325.800	-14.000.000	-145.325.800
Verpflichtungsermächtigungen		65.432.000	---	65.432.000

Kapitel Titel	Bezeichnung	2025		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR

12 Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

1295 Förderung des Wohnungsbaus

86341 Darlehen für die Wohnungsbauförderung 100.000.000 655.253.000 755.253.000

Weiterer Bedarf an Darlehensmitteln aufgrund früherer Fördermittelabrufe durch private wie öffentliche Fördernehmende nach Umstellung der Fördersystematik, schnelleren Baufortschritts, Kumulation von Bewilligungen verschiedener Programmjahre sowie einem erfolgreichen Förderjahr 2024.

88402 Zuführung an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) 285.000.000 262.335.000 547.335.000

Höherer Bedarf aufgrund schnellerer Fördermittelabrufe durch private wie öffentliche Fördernehmende entsprechend schnelleren Baufortschritts, Kumulation von Bewilligungen verschiedener Programmjahre sowie ein erfolgreiches Förderjahr 2024.

Abschluss Einzelplan 12

Einnahmen	281.671.000	---	281.671.000
Ausgaben	1.349.611.200	917.588.000	2.267.199.200
Fehlbetrag/Überschuss	-1.067.940.200	-917.588.000	-1.985.528.200
Verpflichtungsermächtigungen	3.470.489.000	---	3.470.489.000

4. Nachtrag
2024/2025

Kapitel Titel	Bezeichnung	2025		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke			
2729	Zuweisungen an die Bezirke			
97101	Pauschale Mehrausgaben	519.699.000	209.456.000	729.155.000

Aufstockung der Vorsorge zur Finanzierung von Mehrbelastungen in den bezirklichen Transferbereichen.

Abschluss Einzelplan 27				
Einnahmen		-8.367.554.000	---	-8.367.554.000
Ausgaben		1.320.301.000	209.456.000	1.529.757.000
Fehlbetrag/Überschuss		-9.687.855.000	-209.456.000	-9.897.311.000
Verpflichtungsermächtigungen		3.706.365.000	---	3.706.365.000

4. Nachtrag
2024/2025

Kapitel Titel	Bezeichnung	2025		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten			
2902	Darlehen und Schuldendienst			
32500	Kreditmarktmittel	979.847.000	2.513.653.000	3.493.500.000
Inanspruchnahme der konkurrenzellen und der strukturellen Kreditaufnahme, sowie weitere Kreditaufnahme für werthaltige finanzielle Transaktionen.				
2910	Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten			
35501	Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage	32.990.000	294.010.000	327.000.000
35903	Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO	272.430.000	-272.430.000	---
35905	Entnahme aus der Haushaltsentlastungsrücklage	200.000.000	-200.000.000	---
35907	Entnahme aus der Rücklage Innovationsförderfonds	276.122.000	-76.000.000	200.122.000
35923	Entnahme aus der Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich	462.050.000	-400.000.000	62.050.000
35924	Entnahme aus der Rücklage zur Vorsorge von Baukostensteigerungen	326.000.000	-326.000.000	---
35925	Entnahme aus der Zensusrücklage	167.189.000	-167.189.000	---
35926	Entnahme aus der Resilienzzrücklage	375.000.000	-375.000.000	---
37101	Pauschale Mehreinnahmen	38.000.000	150.000.000	188.000.000

Erwartete höhere Steuereinnahmen aufgrund zahlreicher sich überlagernde positive und negative Effekte (u.a. Rechtsänderungen und steuerliche Großfälle).

Abschluss Einzelplan 29			
Einnahmen	33.625.663.900	1.141.044.000	34.766.707.900
Ausgaben	4.163.206.600	---	4.163.206.600
Fehlbetrag/Überschuss	29.462.457.300	1.141.044.000	30.603.501.300
Verpflichtungsermächtigungen	484.000.000	---	484.000.000

4. Nachtrag
2024/2025

Kapitel Titel	Bezeichnung	2025		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
Abschluss Einzelpläne 01-29				
Einnahmen		29.272.769.900	1.141.044.000	30.413.813.900
Ausgaben		29.272.769.900	1.141.044.000	30.413.813.900
Fehlbetrag/Überschuss		---	---	---
Verpflichtungsermächtigungen		45.910.027.100	---	45.910.027.100

Abschluss Einzelpläne 01-45				
Einnahmen		40.669.170.100	1.141.044.000	41.810.214.100
Ausgaben		40.669.170.100	1.141.044.000	41.810.214.100
Fehlbetrag/Überschuss		---	---	---
Verpflichtungsermächtigungen		46.631.738.100	---	46.631.738.100

Übersicht über den Haushaltsplan für das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB)

1. Allgemein:

Nach dem Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin (Berliner Wohnraumversorgungsgesetz - WoVG Bln) wurde ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen geschaffen, in das die ab dem Haushaltsjahr 2014 bereitgestellten bzw. in künftigen Haushaltsjahren bereitzustellenden Mittel zur Förderung des Wohnungsneubaus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie Zins- und Tilgungsleistungen für Finanzierungen fließen, die aus dem Sondervermögen geleistet werden (revolvierender Fonds).

Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Förderprogrammen

1. zum Wohnungsbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums,
2. zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum,
3. zum Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum sowie
4. zum Erwerb von bestehendem Wohnraum.

Die Finanzierung erfolgt nur für solche Förderprogramme, die der Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begründung von Miet- und Belegungsbindungen oder bei der Bildung von selbstgenutzten Wohneigentum erfolgt.

Entnahmen aus dem Sondervermögen sind unzulässig.

Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Berlin treuhänderisch verwaltet. Einzelheiten hierzu regelt ein Treuhandvertrag.

2. Umstellung der Finanzierung mit dem 3. Nachtragshaushalt 2024

Mit dem 3. Nachtragshaushalt 2024 erfolgte eine Finanzierungsumstellung der Wohnungsbauförderung sowie sonstiger Förderprogramme mit einem Darlehensanteil. Die Darlehensanteile dieser Förderungen werden ab dem Wohnungsbauprogrammjahr (WP) 2024 schuldenbremsenkonform auf Kreditfinanzierung umgestellt und über den neu eingerichteten Titel 86341 „Darlehen für die Wohnungsbauförderung“ im Kapitel 1295 finanziert.

In diese Umstellung einbezogen werden folgende Wohnungsbauprogramme mit Darlehensanteilen:

- **Wohnungsneubauförderung (1295/88402)**
- **Genossenschaftsförderung (1295/88405)**
- **Junges Wohnen (1295/88410)**

Über das Sondervermögen aus Kapitel 1295, Titel 88402 werden weiterhin laufend die Zuschüsse aus der Wohnungsneubauförderung und übergangsweise die Altverpflichtungen für bewilligte Darlehen vor dem Wohnungsbauprogramm 2024 finanziert. Für diesen Teil der Förderung erfolgen im Doppelhaushalt 2024/2025 Zuführungen an das Sondervermögen über folgende Haushaltstitel bei Kapitel 1295 - Förderung des Wohnungsbaus:-:

- a. 88402: Zuführungen an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB)
- b. 88405: Zuführungen an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) zur Förderung von Genossenschaften
- c. 88408: Zuführung an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) zur Förderung von dauerhafter Mietpreis- und Belegungsbindung
- d. 88409: Zuführungen an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) zur Förderung von klimagerechtem Bauen
- e. 88410: Zuführung an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) zur Förderung von Junges Wohnen

a). Kapitel 1295, Titel 88402	Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €
Einnahmen		
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	350.000.000	547.335.000
Ausgaben		
	350.000.000	547.335.000
Verpflichtungsermächtigungen	1.500.000.000	600.000.000
davon:		
2025	75.000.000	
2026	225.000.000	30.000.000
2027	525.000.000	90.000.000
2028	450.000.000	210.000.000
2029	225.000.000	180.000.000
2029 ff		90.000.000

Die Ausgaben für die Wohnungsneubauförderung sind im Haushaltsplan bei Kapitel 1295, Titel 88402 – Zuführungen an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) - sowie in Kapitel 1295, Titel 86341-Darlehen für die Wohnungsbauförderung- veranschlagt. In den Jahren 2024 und 2025 sollen auf der Grundlage der WFB 2023 jährlich 5.000 Wohnungen gefördert werden. Die Absicherung des Programmvolumens erfolgt über Verpflichtungsermächtigungen (VE). Mit der Umstellung der Finanzierung wurde die Annahme getroffen, dass der Darlehensanteil der Förderung zwei Drittel beträgt, der Zuschussanteil ein Drittel.

Zur Begründung von Belegungs- und Mietbindungen im öffentlich geförderten Wohnungsneubau erfolgt die Förderung im Wesentlichen durch die Vergabe von zinslosen Baudarlehen, Baukostenzuschüssen sowie einmaligen Zuschüssen. Die Auszahlung der Baudarlehen ist über sechs Jahre nach Bewilligung veranschlagt. Im Jahr der Bewilligung sind keine Auszahlungen vorgesehen.

Zur Diversifizierung der Inanspruchnahme der Förderung werden nach den geltenden WFB 2023 vier Fördermodelle angeboten. Mit den WFB 2023 werden fünf Zuschusskomponenten angeboten. Diese einmaligen Zuschüsse werden grundsätzlich bei vollständiger Abrechnung der Fördermittel nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit in einer Summe ausgezahlt.

b). Kapitel 1295, Titel 88405	Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €
Einnahmen		
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	25.000.000	1.000.000
Ausgaben		
	25.000.000	1.000.000
Verpflichtungsermächtigungen	0	0

Die Ausgaben dienen der Förderung genossenschaftlicher Vorhaben im Neubau und Bestandserwerb sowie der Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen durch private Haushalte. Veranschlagt sind die Zuschüsse. Der Darlehensanteil an der Förderung ist in Kapitel 1295, Titel 86341 veranschlagt.

c). Kapitel 1295, Titel 88408	Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €
Einnahmen		
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0	2.500.000
Ausgaben		
	0	2.500.000
Verpflichtungsermächtigungen	6.000.000	6.000.000
davon:		
2025	2.500.000	
2026	1.500.000	2.500.000
2027	2.000.000	2.500.000
2028		1.000.000
2028 ff		

Mit den Ausgaben soll ein Modellprojekt „Dauerhafte Bindungen“ umgesetzt werden, bei dem für ausgewählte Neubauvorhaben neben den Mietpreis- und Belegungsbindungen aus der Neubauförderung ergänzend langfristige Bindungen für Sozialmietwohnungen aufgrund von Erbbaurechtsvereinbarungen gefördert werden sollen.

d). Kapitel 1295, Titel 88409	Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €
Einnahmen		
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	44.038.000	58.717.000
Ausgaben		
	44.038.000	58.717.000
Verpflichtungsermächtigungen	62.386.000	62.386.000
davon:		
2025	18.349.000	
2026	14.679.000	18.349.000
2027	14.679.000	14.679.000
2028	14.679.000	14.679.000
2028 ff		14.679.000

Die Ausgaben sind für ein Programm zur Förderung der energetischen Modernisierung von Wohnungsbeständen vorgesehen, mit dem die Klimaschutzziele Berlins umgesetzt werden sollen.

e). Kapitel 1295, Titel 88410	Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €
Einnahmen		
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	13.496.000	10.243.000
Ausgaben		
	13.496.000	10.243.000
Verpflichtungsermächtigungen	28.676.000	13.676.000
davon:		
2025	8.435.000	
2026	6.747.000	4.217.000
2027	6.747.000	3.153.000
2028	6.747.000	3.153.000
2028 ff		3.153.000

Die Ausgaben dienen der Förderung des studentischen Wohnens und Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus zur Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb) und der Modernisierung von Wohnheimplätzen. Veranschlagt sind die Zuschüsse. Der Darlehensanteil an der Förderung ist in Kapitel 1295, Titel 86341 veranschlagt.

Zusammenfassung

Einnahmen		Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €
aus 1295/88402		350.000.000	285.000.000
aus 1295/88405		25.000.000	1.000.000
aus 1295/88408		0	2.500.000
aus 1295/88409		44.038.000	58.717.000
aus 1295/88410		13.496.000	10.243.000

Ausgaben		Ansatz 2024 in €	Ansatz 2025 in €
aus 1295/88402		350.000.000	285.000.000
aus 1295/88405		25.000.000	1.000.000
aus 1295/88408		0	2.500.000
aus 1295/88409		44.038.000	58.717.000
aus 1295/88410		13.496.000	10.243.000

Verpflichtungsermächtigungen

VE 2024 in €	aus 1295/88402	aus 1295/88405	aus 1295/88408	aus 1295/ 88409	aus 1295/88410	Gesamt in SWB
2025	75.000.000	0	2.500.000	18.349.000	8.435.000	104.284.000
2026	225.000.000	0	1.500.000	14.679.000	6.747.000	247.926.000
2027	525.000.000	0	2.000.000	14.679.000	6.747.000	548.426.000
2028	450.000.000	0	0	14.679.000	6.747.000	471.426.000
2029	225.000.000	0	0	0	0	225.000.000
Gesamt	1.500.000.000	0	6.000.000	62.386.000	28.676.000	1.597.062.000

VE 2025 in €	aus 1295/88402	aus 1295/88405	aus 1295/88408	aus 1295/88409	aus 1295/88410	Gesamt in SWB
2026	30.000.000	0	2.500.000	18.349.000	4.217.000	55.066.000
2027	90.000.000	0	2.500.000	14.679.000	3.153.000	110.332.000
2028	210.000.000	0	1.000.000	14.679.000	3.153.000	228.832.000
2029	180.000.000	0	0	14.679.000	3.153.000	197.832.000
2030	90.000.000	0	0	0	0	90.000.000
Gesamt	600.000.000	0	6.000.000	62.386.000	13.676.000	682.062.000

3. Nachrichtlich:

Aus dem Berlin Beitrag der IBB erfolgt eine Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Höhe von jährlich mindestens 3.500.000 €.